Anlage zu dem Protokolle über die Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtages vom 25. Juni 1888.

Berhandelt Duffelborf, ben 25. Juni 1888.

Nachbem ber Vorsitzende des Landtages die Mittheilung gemacht, daß der für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses, Landrath z. D. Janken, gewählte Stellvertreter, der Beisgeordnete Bürgermeister Sommer aus Aachen, die Annahme der Wahl abgelehnt habe, beschloß der Landtag auf Vorschlag des Vorsitzenden ohne Widerspruch, die Neuwahl auf die Tagessordnung zu sehen und in der heutigen Sitzung zur Wahl zu schreiten.

Zunächst erfolgte nach Ankundigung der Wahl die Bildung des Wahlvorftandes.

Die Versammlung mählte zu Beisitzern 1. Landrath von Hagen, 2. Amtsrichter Broich. Letterer fungirte auf Anordnung bes Vorsitzenden zugleich als Protofollführer.

Hobert Kesselfaul aus Aachen und bessen Wahl durch Akklamation zu vollziehen.

Der Vorsitzende stellte fest, daß diesem Antrage ein Widerspruch nicht entgegengesetzt wurde, und verordnete, daß diesenigen sich erheben sollten, welche der Akklamationswahl des p. Kesselkaul zustimmten.

Nachdem die ganze Versammlung sich erhoben hatte, wurde der Commerzienrath Robert Kesselkaul aus Aachen als gewählter Stellvertreter für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses Landrath z. D. Janken dem Hause bekannt gemacht. Hiernach Schluß des Wahlaktes.

Der Yorsihende:

Wilhelm Fürft gu Bieb.

Der I. Beisiher: von Sagen. Der II. Beifiger und Protokollführer:

Broid.

Anlage S.

Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.

§. 1.

I. Berufung des Pro vinzial-Ausschuffes.

ses

Der Provinzial-Ausschuß versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und zwar in der Regel im Ständehause zu Düsseldorf. Die Berusung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung Beider durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Provinzial-Ausschusses (§. 52 der Pr.-Ordn.).

§. 2.

Die Mitglieber bes Provinzial-Ausschusses sind zu den Sitzungen so zeitig durch eingeschriebene Briefe zu berufen, daß die Einladungsschreiben der Regel nach mindestens eine Woche, in eiligen Fällen mindestens 24 Stunden vor dem ersten Sitzungstage in ihren Händen sein können.

§. 3

Einberusene Mitglieber des Provinzial-Ausschusses, welche der Sinladung nicht folgen können, haben dieses ohne Zeitverlust dem Landes-Direktor anzuzeigen, welcher die Sinladung der Stellvertreter der verhinderten Mitglieder im Namen des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses event. auf telegraphischem Wege zu bewirken hat.

8. 4.

Die Anberaumung einer Sitzung ist gleichzeitig mit der Berufung der Mitglieder dem Oberpräsidenten der Provinz und dem Borsthenden des Provinzial-Landtags unter Beisügung der Tagesordnung (cfr. §. 5) mitzutheilen. Die dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten werden durch Rundschreiben Seitens des Landes-Direktors eingeladen. In gleicher Beise ersolgt die Einladung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät sowie des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz zu den Berhandlungen des Provinzial-Ausschusses über Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät bezw. der Landesbank.

II. Tagesordnung.

§. 5.

Bugleich mit den Einladungsschreiben ist ein von dem Vorsigenden festzustellendes Berzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände den Mitgliedern des Ausschusses mitzutheilen. Dieses Berzeichniß kann durch eine Nachtrags-Tagesordnung ergänzt werden; die letztere muß aber jedem Mitgliede spätestens beim Beginn der Sitzung zugestellt werden.

§. 6.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann in der anstehenden Sitzung nur dann berathen und beschlossen werden, wenn nicht drei Mitglieder des Provinzial-Ausschusses widersprechen.

§. 7.

Der Borfigende eröffnet und fcbließt bie Sigungen.

§. 8.

Für die Berathung und Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses sind die Bestimmungen der §§. 53 bis 56 incl. der Provinzial-Ordnung maßgebend.

8. 9.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des vom Provinzial-Landtage erwählten Vorsigenden und seines Stellvertreters haben die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsigenden für die betreffenden Sitzungen zu wählen. Die Leitung dieser Wahl steht dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede des Provinzial-Ausschusses zu.

§. 10.

Die Berichterstattung über die zur Berathung stehenden Gegenstände liegt bem Landes-Direktor beziehentlich den von letzterem zu bezeichnenden oberen Beamten ob, insofern nicht der

III. Berathung und Beschlußfassung bes Provinzial-Ausschusses. Borsitzende einen Berichterstatter aus den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses ernennt. In letzterem Falle sind dem ernannten Referenten alle bezüglichen Akten zur Verfügung zu stellen, sowie alle verlangten Auskünfte von dem Landes-Direktor beziehentlich den von diesem beauftragten oberen Beamten zu ertheilen. Für die Vertretung der Vorlagen des Provinzial-Ausschusse bei dem Provinzial-Landtage wird der Berichterstatter von dem Provinzial-Ausschusse auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

§. 11.

Der Vorsitzende ertheilt bei der Berathung das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Außer dieser Reihenfolge darf das Wort nur zur thatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftssordnung ertheilt werden. Der Oberpräsident bezw. der zu seiner Vertretung abgeordnete Staatsbeamte sowie der Vorsitzende des Provinzial-Landtags ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Auf Antrag aus seiner Mitte kann der Provinzial-Ausschuß durch Stimmenmehrheit den Schluß der Verathung auch vor Erschöpfung der Rednerliste herbeisühren. Den Verichterstattern steht das Wort bei Beginn und nach dem Schlusse der Berathung zu.

§. 12.

Die von dem Provinzial-Ausschusse zu vollziehenden Wahlen erfolgen, wenn dies auch nur von einem Mitgliede desselben verlangt wird, durch Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesdaren Namen enthalten, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzweiselhaft zu erkennen ist, oder auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, oder welche einen Protest oder Borbehalt enthalten. Als gewählt sind diesenigen zu betrachten, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. Dabei wird die doppelte Zahl der zu Wählenden aus denjenigen Personen entnommen, welche zuvor die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsikenden zu ziehende Loos darüber, wer in die engere Wahl zu bringen bezw. wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 13.

Der versammelte Provinzial-Ausschuß controlirt die gesammte Provinzial-Verwaltung und ist berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Aussührung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Akten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen. Der Landes-Direktor ist verpslichtet, dem versammelten Ausschusse jede verlangte Auskunft über Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung entweder persönlich zu ertheilen oder durch die von ihm zu bezeichnenden oberen Beamten ertheilen zu lassen, sowie alle verlangten Aktenstücke vorzulegen. Die Vorsitzenden des Provinzial-Landtags und Provinzial-Ausschusse sind berechtigt, zu jeder Zeit Auskunft über sämmtliche Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung zu verlangen und zu diesem Zwecke auch Provinzial-Ausschlusse.

§. 14.

Der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegen, außer den durch Spezialgesetze, Berordnungen, ferner die Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor oder für einzelne Berwaltungs- zweige oder Provinzial-Anstalten erlassene Reglements oder besondere Beschlüsse des Provinzial-Landtages dem Ausschusse überwiesenen Geschäften folgende Gegenstände:

IV. Geschäftstreis des Provinzials Ausschuffes.

- a) Ernennung der Provinzial=Beamten mit Ausnahme derjenigen, deren Bahl dem Provinzial-Landtage zusteht, oder deren Anstellung auf jederzeitigen Widerruf bezw. Kündigung dem Landes=Direktor bezw. den leitenden Direktoren einzelner Verwaltungs= zweige oder Anstalten reglementsmäßig überlassen ist;
- b) die Bewilligung von Remunerationen an Provinzial-Beamte, fowie die Ertheilung der Genehmigung an Lettere zur Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen gegen Berautung;
- c) die Kündigung der unter diesem Borbehalte von dem Provinzial-Ausschuffe ernannten Beamten;
- d) die Pensionirung aller Provinzial-Beamten mit Ausschluß der von dem Provinzial-Landtage gewählten Beamten, nach den von dem Provinzial-Landtage erlassenen Reglements;
- e) der Ans und Verkauf und Umtausch von Grundstücken, die Annahme von Geschenken und Legaten, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezialverwaltung zum Voraus Festsehungen getrossen worden, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozessen und der Abschluß von Vergleichen. Sosern bei den vier letzten Kategorien der Gegenstand des Interesses des Provinzial-Verbandes 3000 M. und dei Erwerbung und Beräußerung von Grundstücken der Preis 300 M. nicht übersteigt, kann der Landes-Direktor selbstständig entscheiden. Wenn der Preis der zu kaufenden oder zu veräußernden Grundstücke im einzelnen Falle den Betrag von 10000 M. übersteigt, muß die vorherige Genehmigung des Provinzial-Landtages eingeholt werden;
- f) die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Berbande;
- g) die Verfügung über alle Credite, welche in den vom Provinzial-Landtage festzusegenden Stats der besonderen Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses vorbehalten sind;
- h) die Genehmigung aller Statsüberschreitungen;
- i) die Borprüfung der Rechnungsrevision;
- k) die Bestimmung darüber, von welchen Beamten und in welcher Höhe und Art Kautionen zu leisten sind;
- 1) alle dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen einschließlich der Verwaltungsberichte und endlich
- m) alle Angelegenheiten, welche bem Provinzial-Ausschusse zur Abgabe eines Gutachtens von den Ministern oder bem Oberpräsidenten überwiesen werden (§. 61 der Prov.-Ordn.).

§. 15.

In jeder Ausschußsitzung wird unter Aussicht bes von dem Provinzial-Ausschusse aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftschrers oder dessen Stellvertreters durch einen vom Landes-Direktor zu beauftragenden Beamten ein Protokoll geführt, welches sämmtliche Beschlüsse enthalten muß. Bei vertraulichen Berathungen hat der Schriftschrer selbst das Protokoll zu führen. Gine Berlesung des Protokolls sindet in der Regel nicht statt. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftschrer bezw. deren Stellvertreter, sowie einem von dem Provinzial-Ausschusse hierzu erwählten Mitgliede unterzeichnet und alsdam dem Landes-Direktor zur Ausschusse und Beschlüsse überwiesen. Zugleich wird den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusse ein Stellvertretern, sowie dem Oberpräsidenten und dem Borsitzenden des Provinzial-Landtages ein

V. Protofolle ber Sigungen bes Provinzial: Ausschusses.